

## **Corona-Krise: Steuerbefreiungen für Leistungen an Beschäftigte**

### **Sonderzahlungen:**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR vorliegt. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

### **Verdienstausschlag:**

Spricht das Gesundheitsamt für eine Person aufgrund einer Corona-Infektion ein Beschäftigungsverbot aus, kann der Verdienstausschlag durch die Verdienstausschlagentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) kompensiert werden. Diese Zahlungen sind nach § 3 Nr. 25 EStG steuerfrei. Diese Leistungen unterliegen dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Die über den Arbeitgeber ausgezahlte Verdienstausschlagentschädigung ist in Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.

### **Kurzarbeitergeld:**

Zahlen Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld, das ab dem 01.04.2020 rückwirkend zum 01.03.2020 unter vereinfachten Bedingungen gewährt werden kann, an die Arbeitnehmer aus, ist dieses ebenfalls nach § 3 Nr. 2 EStG steuerfrei und unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Ein Ausweis in Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung ist vorzunehmen.

Da das Kurzarbeitergeld nur 60 % bzw. 67 % des Nettolohns beträgt, kann der Arbeitgeber hierzu einen Aufstockungsbetrag zuzahlen. Dieser Zuzahlungsbetrag gilt aber als steuerpflichtiges Einkommen. Es wäre daher zu überlegen diesen Zuschuss in Form einer Sonderzahlung (siehe oben) gebündelt zu erbringen. Hier liegt insoweit eine win/win-Situation vor. Der Arbeitnehmer erspart sich insoweit die Steuerzahlung und der Arbeitgeber wird von

zeitraubenden (= kostenintensiven) Berechnungen für die korrekte steuerliche Behandlung der Zuschusszahlung befreit.

### **Erstattung von Betreuungsleistungen**

Außergewöhnliche Betreuungsleistungen, die aufgrund der Corona-Krise für pflegebedürftige Angehörige und Kinder entstehen, können steuerfrei erstattet werden. Nach § 3 Nr. 34a EStG können zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen bis zu einem Betrag von 600 € im Kalenderjahr je Arbeitnehmer steuerfrei bleiben. Der zusätzliche Betreuungsbedarf muss aus Anlass einer zwingenden und beruflich veranlassten kurzfristigen Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren entstehen.

Bei behinderten Kindern, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, und bei denen die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, gilt dies auch, wenn das Kind 14 Jahre oder älter ist. Begünstigte Betreuungsleistungen liegen auch vor, wenn sich der Arbeitnehmer um einen pflegebedürftigen Angehörigen kümmert, auch wenn dies im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet.

Das Vorliegen eines zusätzlichen Betreuungsbedarfs wird unterstellt, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise zu außergewöhnlichen Dienstzeiten arbeitet oder die Regelbetreuung der Kinder infolge der zur

Eindämmung der Corona-Krise angeordneter Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen (aktuell z.B. Kindertagesstätten, Betriebskindergärten, Schulhorte) weggefallen ist.

Von einer kurzfristig zu organisierenden Betreuung dürfte so lange auszugehen sein, bis die entsprechenden Betreuungseinrichtungen ihren regulären Betrieb wieder aufnehmen können. Bei Barleistungen des Arbeitgebers müssen dem Arbeitnehmer entsprechende Aufwendungen entstanden sein. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

### **Steuerermäßigung nach § 35a EStG bei Bezahlung durch Gesellschafterverrechnungskonto**

**Lässt der Steuerpflichtige eine grundsätzlich nach § 35a Abs. 3 EStG steuerbegünstigte Handwerkerleistung durch eine GmbH erbringen, an der er beteiligt ist, und wird die Handwerkerrechnung durch Buchung auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto des Gesellschafters bei der leistungserbringenden Gesellschaft beglichen, so sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG nicht erfüllt.**

\*FG Thüringen, Ur. v. 22.10.2019 - 3 K 452/19, vorl. n. rkr.

Der Kläger ist Dachdeckermeister und erzielte u.a. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und selbständiger Arbeit. Er ist an der X-GmbH beteiligt und beauftragte diese im Jahr 2017 mit Abdichtungs- und Reparaturarbeiten. Die Rechnung beglich der Kläger über sein Gesellschafterverrechnungskonto. In der Einkommensteuererklärung 2017 machte er für diese Rechnung die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG geltend. Das Finanzamt berücksichtigte dies nicht. Die Klage vor dem FG Thüringen war nicht erfolgreich. Das Finanzamt hatte die Berücksichtigung der Handwerkerleistungen für Steuerermäßigung zu Recht abgelehnt. Zwar sind die geltend gemachten Aufwendungen für die erbrachten Arbeiten grundsätzlich nach § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG begünstigt. Allerdings erfolgte die Zahlung der von der GmbH laut Rechnung erbrachten Arbeiten nicht auf deren Konto, was eine Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist (§ 35a Abs. 5 Satz 3 EStG). Die erfolgte Buchung auf dem Gesellschafterverrechnungskonto des Klägers bei der leistungserbringenden GmbH genügt nach Auffassung des Gerichts nicht den gesetzlichen Voraussetzungen. Nach der BFH-Rechtsprechung ist es für die Steuerermäßigung notwendig, dass ein Kreditinstitut eingebunden wird und damit eine bankmäßige Dokumentation erfolgt (BFH, Ur. v. 20.11.2008 - VI R 14/08, BStBl II 2009, 307). Im Streitfall wird die Voraussetzung "Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung" nicht erfüllt. Zwar gab es eine ähnliche kontenmäßige "Dokumentation" des Zahlungsvorgangs, aber es war kein Kreditinstitut eingebunden. Es ist aber nach Ansicht des Gerichts unbedingt erforderlich, dass die Zahlung mit Einbindung eines Kreditinstituts und entsprechender bankmäßiger Dokumentation des Zahlungsvorgangs abgewickelt wird.

### **Berücksichtigung eines vereinbarten Vorab-Gewinnverteilungsbeschlusses**

Der BFH hat mit Urteil vom 13.03.2018 (IX R 35/16, BFH/NV 2018, 936) entschieden, dass ein zivilrechtlich wirksamer und steuerlich anzuerkennender Gewinnverteilungsbeschluss vorliegen kann, wenn bei einer GmbH der eine Gesellschafter vom anderen dessen Geschäftsanteil mit dinglicher Wirkung zum Bilanzstichtag erwirbt und die Gesellschafter zugleich vereinbaren, dass dem ausscheidenden Gesellschafter der laufende Gewinn der Gesellschaft noch bis zum Bilanzstichtag zustehen und nach Aufstellung der nächsten Bilanz an ihn ausgeschüttet werden soll. Das hat zur Folge, dass der im Folgejahr von der GmbH an den ausgeschiedenen Gesellschafter ausgeschüttete Betrag diesem als (nachträgliche) Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG zuzurechnen ist. Nach der vorstehenden Entscheidung können beim ausscheidenden Gesellschafter anstelle eines (nachträglichen) Veräußerungserlöses i.S.d. § 17 EStG Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG insbesondere dann vorliegen, wenn

- ein zivilrechtlich wirksamer und von allen an der GmbH beteiligten Gesellschaftern einstimmig beschlossener vorweggenommener Gewinnverteilungsbeschluss vorliegt,
- Beschlussgegenstand der laufende Gewinn der GmbH im Wirtschaftsjahr der Veräußerung der Geschäftsanteile sowie etwaige vorhandene Gewinnrücklagen sind und
- ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) ausgeschlossen ist.

Die Verwaltung wendet die Grundsätze dieses NV-Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus in allen vergleichbaren Fällen an.

\*FinMin Schleswig-Holstein, Erlass v. 16.12.2019 - VI 3012 - S 2252 - 384

Ihre Steuerberater

### **Steuertermine Mai 2020**

11.05. Umsatzsteuer für Monatszahler

11.05. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler

11.05. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

## 15.05. Gewerbesteuer